

## **Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 20.06.2023**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 77 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 52 Abs. 5 und § 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762), hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 – Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Die Stadt Remscheid betreibt eine Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 i.V. m. § 3 BHKG. Dies sind in erster Linie zum Schutz der Bevölkerung vorbeugende und abwehrende Maßnahme bei Brandgefahren (Brandschutz), bei Unglücksfällen oder bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden (Hilfeleistung) und bei Großeinsatzlagen und Katastrophen (Katastrophenschutz). Ferner trifft sie Maßnahmen zur Verhütung von Bränden.
- (3) Die Feuerwehr kann freiwillige Leistungen aufgrund eines Auftrages oder bei Fehlen eines Auftrages im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag übernehmen.
- (4) Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen, bei denen eine größere Brandgefahr besteht und bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet ist, eine Brandsicherheitswache nach Maßgabe des § 27 BHKG, soweit der Veranstalter oder die Veranstalterin nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache selbst zu stellen.
- (5) Die Feuerwehr klärt die Einwohner und Einwohnerinnen der Stadt Remscheid über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden (Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung) und über die Möglichkeiten der Selbsthilfe auf.
- (6) Die Feuerwehr kann auf Antrag Dritten Geräte zur Verfügung zu stellen.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach Abs. 3, 5 und 6 besteht nicht. Diese Leistungen dürfen nur erbracht werden, wenn die Erfüllung der vorrangigen Leistungen nach dem BHKG nicht beeinträchtigt wird. Die Leiter der Feuerwehr entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über Zeitpunkt, Art und Umfang derartiger Leistungen.

## 3.70

### § 2 – Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 sind unentgeltlich, soweit in § 2 Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Remscheid verlangt Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehren entstandenen Kosten im Sinne des § 52 Abs. 2 BHKG
  1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,
  3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Abs. 1, 30 Absatz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem oder der Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,
  6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdeten Stoffen gemäß Nr. 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberichtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nr. 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldeanlage ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter.

- (3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Gemeinde die Kosten für den Einsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Abs. 2 Satz 1 nicht möglich ist.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 – Entgelte für Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr im Sinne von § 1 Abs. 4 wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Für sonstige Leistungen der Feuerwehr, die durch die Feuerwehr erbracht werden und nicht deren unmittelbare Aufgabe nach dem BHKG sind, werden Entgelte erhoben.
- (3) Zahlungspflichtig für die Entgelte im Sinne der Absätze 1 und 2 ist
  1. für Leistungen nach § 1 Absatz 3, 5 und 6 der Auftraggeber oder die Auftraggeberin oder sofern dieser nicht vorhanden ist, derjenige oder diejenige, in dessen mutmaßlichen oder offensichtlichen Interesse die Leistung erbracht wird,
  2. für Leistungen nach § 1 Absatz 4 der Veranstalter oder die Veranstalterin.
- (4) Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

## **3.70**

### **§ 4 – Berechnung des Kostenersatzes und der Entgelte**

- (1) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif mit Tarifstellen, welcher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr des letzten eingesetzten Mittels. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.

### **§ 5 – Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes und der Entgelte**

- (1) Der Kostenersatzanspruch oder die Zahlungspflicht für ein Entgelt entstehen mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Über den Anspruch auf Kostenersatz erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Kostenersatzbescheid, über die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts erhält der oder die Zahlungspflichtige einen Leistungsbescheid.
- (3) Die Höhe wird durch den jeweiligen Bescheid festgestellt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### **§ 6 – Haftung**

- (1) Die Feuerwehr haftet für Schäden, welche im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen der Feuerwehr entstehen, nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Derjenige oder diejenige, der oder die die Leistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt, stellt die Feuerwehr gleichzeitig von Ersatzansprüchen Dritter frei, es sei denn, der Feuerwehr fallen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

### **§ 7 – Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid vom 11.04.2016 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss beanstandet,
- d) ein Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Remscheid vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, den 20.06.2023

gez.

Mast-Weisz  
Oberbürgermeister

## 3.70

### Kostentarif nach § 4 Abs. 1 der Satzung über den Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Remscheid

<b>Tarifstelle</b>	<b>100 - Kostenersatz Leistung der Feuerwehr</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
110	Personaleinsatz für jede/n Feuerwehrangehörige/n	je Std.	49,00
111	für jede/n Feuerwehrangehörige/n mit Zugführerqualifikation	je Std.	68,00
120	Fahrzeugeinsatz		
121	Lösch-Fzg'e, RW	je Std.	178,00
122	Hubrett.-Fzg'e	je Std.	114,00
123	Abrollbehälter (incl. Wechselladerfahrzeug)	je Std.	254,00
124	Wasser- Arbeits- u. Transp.-Fzg'e GW-L, SW	je Std.	56,00
125	ELW	je Std.	82,00
126	KdoW, MTW, PKW	je km	0,75
127	Kleinkehrmaschine/Ölspurfahrzeug	je Std.	63,00
130	<b>Nicht bestimmungsgemäßer oder missbräuchlicher Einsatz der Feuerwehr</b>		
131	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F1 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		589,00
132	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F2 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		979,00
133	Auslösen einer Brandmeldeanlage der Alarmierungsgruppe F3 BMA, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war		1.227,00
134	Kostenersatz von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter/in eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat		979,00
135	sonstige vorsätzlich grundlose Alarmierung der Feuerwehr		979,00

<b>Tarifstelle</b>	<b>200-600 - Entgelte Leistung der Feuerwehr</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
210	Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	49,00
211	Pressluftatmer	St./Tag	46,00
212	Atemschutzmaske	St./Tag	4,00
220	Gestellung von Motorgeräten		
221	Tragkraftspritze		235,00
	Benutzung nur durch Angehörige der Feuerwehr; Personalkosten werden für die BF zusätzlich berechnet	Std.	49,00
222	elektrische Tauchpumpe	St./Tag	39,50
223	Motorsäge	St./Tag	17,50
230	Gestellung von Schläuchen		
231	C- oder D-Schlauch ( <b>nur</b> in Verbindung mit 232)	St./Tag	1,50
232	Schläuche reinigen, instandsetzen		*)
240	sonstige Materialien und Leistungen		
241	Feuerlöscher prüfen und füllen		*)
242	sonstige Prüfungen und Instandsetzungen an Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes		*)
243	Einbau von Schließzylin dern		*)
244	Inanspruchnahme von sonstigen Materialien wie Holz, Folien, Ölbindemittel, Emulgator, Sandsäcke, Schaum und sonstigen diversen Verbrauchsmaterialien		*)
300	Sicherheitsdienste		
310	Brandsicherheitswachen		
	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr	je Std.	26,00
320	Sanitätssicherheitswachen		
321	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr als Notfallsanitäter/in	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Freiw. Feuerwehr als Rettungshelfer/in o. -sanitäter/in	je Std.	26,00
322	Gestellung von Fahrzeugen <sup>1)</sup> :		
	KTW	je Std.	23,50
	RTW	je Std.	45,50
	MTW	je km	0,75
323	Gestellung einer Einsatzleitung <sup>1)</sup> durch die Feuerwehr		
	je erforderliche/r Angehörige/r der Berufsfeuerwehr	je Std.	49,00
	je erforderliche/r Angehörige/r der Frew. Feuerwehr	je Std.	26,00
	Einsatzleitfahrzeuge ELW1 oder 2	je Std.	82,00
	MTW; LNA-Fahrzeug	je km	0,75
	<sup>1)</sup> Werden über die genannten Fahrzeuge hinaus weitere Einsatzmittel benötigt, werden diese nach den Tarifstellen 120 - 127 dieser Satzung berechnet.		
	Die Gestellung einer Brandsicherheitswache beginnt in der Regel 30 Min. vor Veranstaltungsbeginn und endet 30 Min. nach Veranstaltungsende		

## 3.70

<b>Tarifstelle</b>	<b>200-600 - Entgelte Leistung der Feuerwehr</b>	<b>Einheit</b>	<b>EUR</b>
400	<b>Aus- und Fortbildung außerhalb der Feuerwehr</b>		
410	Brandschutz-/Selbstschutzelehrgänge für die Bevölkerung und Betriebe einschließlich evtl. erforderlicher lebensrettender Sofortmaßnahmen	je Teilnehmer	15,00
411	sonstige Aus- und Fortbildungen		**)
500	<b>Beförderung von Patienten außerhalb der Bestimmungen des Rettungsdienstes</b>		
510	Beförderung innerhalb des Stadtgebietes	je Fahrt	17,50
511	Gefahrene Kilometer außerhalb des Stadtgebietes (in Verbindung mit Tarifstelle 510)	je km	0,75
600	<b>Beförderung von behinderten Personen - Behindertenfahrdienst - innerhalb des Stadtgebietes</b>		
610	Grundpreis für den Transport incl. der ersten 10 km nach Aufnahme der zu transportierenden Person	je Fahrt	16,50
611	je weiteren angefangenen 5 km (in Verbindung mit Tarifstelle 610)		3,75
<b>Erläuterungen:</b>			
*)	Die Leistungen wird nach tatsächlichem Aufwand und benötigten Mengen einschließlich notwendiger Auslagen zzgl. 10 % Verwaltungskostenaufschlag abgerechnet. Für jeden FM (SB) werden pro angefangene 15 Min. 7,50 EUR in Rechnung gestellt.		
**)	Auf Anforderung führt die Feuerwehr weitere Lehrgänge durch, deren Kosten sich nach Lehrgangsdauer und Anzahl der Teilnehmer errechnen. Sachkosten werden ggfls. Nach Tarifstelle 244 in Rechnung gestellt.		